

Satzung

Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V. (VKAD)



Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V.

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V. am 10. Juni 2021 und eingetragen in das Vereinsregister unter VR 1750 des Amtsgerichts Freiburg am 19. August 2021

Präambel

Die Träger von katholischen Einrichtungen und Dienste der Langzeitpflege, stationärer Hospize, solitärer Kurzzeitpflege-, Tagespflege- und Nachpflegeeinrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen, Pflegeschulen, sowie Seniorenbegegnungsstätten und ambulante Wohngemeinschaften haben sich innerhalb des Deutschen Caritasverbandes zu einem Fachverband zusammengeschlossen.

Der Verband will in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern und auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes deren Einrichtungen, Dienste und Ausbildungsstätten in ihrer Aufgabe unterstützen, älteren Menschen ein Leben in Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

Gemeinsam mit anderen Gruppen und Institutionen sieht der Verband es als seine Aufgabe, die Anliegen der älteren Generation zusammen mit älteren Menschen in Gesellschaft, Kirche und Staat zu vertreten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen: „Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V.“ (VKAD). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (2) Der Verband ist ein anerkannter selbständiger Fachverband innerhalb des Deutschen Caritasverbandes e.V. (DCV) im Rahmen der Satzung des DCV.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband hat den Zweck, die Mitglieder in ihren gemeinsamen Aufgaben und Belangen als Bundesverband zu vertreten, zu beraten und zu fördern sowie an einer Weiterentwicklung der Einrichtungen und Dienste der Langzeitpflege, stationärer Hospize, solitärer Kurzzeitpflege-, Tagespflege- und Nachtpflegeeinrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen, Pflegeschulen, sowie Seniorenbegegnungsstätten und ambulante Wohngemeinschaften der Mitglieder – entsprechend den fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnissen – mitzuwirken.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden:

1. durch die verbandliche Zusammenfassung der katholischen Einrichtungen und Dienste der Langzeitpflege und Pflegeschulen
2. durch die politische Interessensvertretung der Mitglieder auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Deutschen Caritasverband
3. durch Lobbyarbeit für die Mitglieder als soziale Unternehmen in Kirche und Caritas, Staat und Gesellschaft
4. a) durch die Förderung beim Auf- und Ausbau von diözesanen und/oder überdiözesanen Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüssen
4. b) durch die geregelte Kommunikation des Vorstandes und der Geschäftsstelle mit den diözesanen Arbeitsgemeinschaften und anderen regionalen Zusammenschlüssen der Mitglieder
5. durch Anregungen für die Entwicklung differenzierter Angebote der Langzeitpflege entsprechend der Bedarfe älterer Menschen
6. durch Beratung der Mitglieder im Rahmen der Aufgabenstellung als Bundesverband
7. durch Veranstalten und Mitveranstalten von Fachtagungen und Konferenzen
8. durch die Herausgabe von Fachpublikationen, Mitgliederinformationen sowie durch die Bereitstellung elektronischer Austauschplattformen
9. durch die Entwicklung und Anregung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können die Träger katholischer Einrichtungen und Dienste der Langzeitpflege, stationärer Hospize, solitärer Kurzzeitpflege-, Tagespflege- und Nachtpflegeeinrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen, Pflegeschulen, sowie Seniorenbegegnungsstätten und ambulante Wohngemeinschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Fachverband setzt eine Mitgliedschaft bei der örtlich zuständigen Gliederung des Deutschen Caritasverbandes oder einem anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverband nach § 7 Abs. 2 Ziff.2 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes voraus.
- (3) Träger katholischer Einrichtungen und Dienste der Langzeitpflege, solitärer Kurzzeitpflege-, Tagespflege- und Nachtpflegeeinrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen, sowie Seniorenbegegnungsstätten, ambulante Wohngemeinschaften und Pflegeschulen, die den Zielen des Fachverbandes nahe stehen, können dem Verband nach den Regeln der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes als assoziierte Mitglieder beitreten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Verbandes zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Trägers; er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Trägers, die mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird;
 - b) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zwecke des Verbandes oder gegen das Leitbild und die Grundsätze kirchlicher Caritasarbeit oder bei grober

Pflichtverletzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern
 - den Mitgliedern des Vorstandes nach § 8
- (2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Wahlordnung. Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes entfällt in den Angelegenheiten nach § 7 (7) Nummer 2, 3, 4, 5 a) und 5 b) dieser Satzung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre als Präsenzveranstaltung statt. In besonderen Fällen kann Sie auch ausschließlich digital durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit. Sie wird vom Vorsitz des Vorstandes, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz einberufen. Die Einladung ergeht spätestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben. Schriftlich im Sinne dieser Satzung kann auch die digitale Mitteilung durch E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung umfassen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in schriftlicher oder elektronischer Form eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Einzelheiten der Wahl der Vorstandsmitglieder regelt die Wahlordnung.
- (5) Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitz des Verbandes und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 1. die Wahl des Vorstandes

2. Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes und des Prüfungsberichtes sowie des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte der Fachbeiräte
3. Bestimmung der Prüfungsgesellschaft und Festlegung des Prüfungsumfanges
4. Genehmigung der Jahresberichte
5. a) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
5. b) Bildung eines Wirtschafts- und Finanzausschusses, bestehend aus 3 Personen, zur Prüfung und Genehmigung des jährlich vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplanes und zur Prüfung der Jahresberichte. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss schlägt der Mitgliederversammlung aufgrund der Prüfung der Jahresberichte die Entlastung des Vorstandes vor
6. Festsetzung der Regelungen in der Beitragsordnung zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
7. Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung
8. Beratung und Entscheidung über die strategische Umsetzung des Zwecks und der Aufgaben des Verbandes sowie Festlegung der Schwerpunkte seiner Arbeit
9. Beratung und Beschlussfassung über die Einsetzung und Aufhebung von Fachbeiräten
10. Aufstellung der Grundsätze, nach denen die Geschäfte des Verbandes geführt werden
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun gewählten Mitgliedern, und zwei Mitgliedern kraft Amtes. Ziel der Wahl ist eine paritätische Besetzung durch Männer und Frauen. Der Vorstand kann bis zu zwei sachkundige Personen zum Vorstand kooptieren.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Wählbar sind legitimierte Vertreter/-innen von Mitgliedern und von diözesanen und/oder überdiözesanen Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüssen gemäß § 2 Nummer 4a) und 4b) dieser Satzung.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglieder kraft Amtes sind:
 1. der/die Geschäftsführer/in des Verbandes (ohne Stimmrecht)
 2. eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes delegierte Person.

- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder.
Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder vertreten ansonsten gemeinsam den Verband; sie können sich durch den/die Geschäftsführer/in vertreten lassen.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes und dessen Eintragung ins Vereinsregister.
- (9) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
1. die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen über fachliche, wirtschaftliche und finanzielle Fragen
 2. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Bestellung der Mitglieder der Fachbeiräte gemäß der Vorschläge der diözesanen und/oder überdiözesanen Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüsse gemäß § 2 Nummer 4a) und 4b) dieser Satzung
 4. die Benennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter der Fachbeiräte auf Vorschlag der jeweiligen Fachbeiräte
 5. die Einrichtung von Projektgruppen
 6. die Durchführung einer Jahreszielkonferenz mit den Vorsitzenden der Fachbeiräte
 7. die politische Interessenvertretung der Mitglieder auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Deutschen Caritasverband
 8. Benennung der Vertreter/innen für die Delegiertenversammlung und für den Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes, die Zusammenarbeit mit dem DCV und mit auf der Bundesebene tätigen Fachorganisationen sowie mit wissenschaftlichen Institutionen
 9. die Durchführung einer Jahreskonferenz mit den Vertretern der katholischen Pflegeschulen
 10. die Mitgestaltung geeigneter gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Arbeit und Weiterentwicklung der Einrichtungen und Dienste der Langzeitpflege, solitärer Kurzzeitpflege-, Tagespflege- und Nachtpflegeeinrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen, Pflegeschulen, sowie Seniorenbegegnungsstätten und ambulante Wohngemeinschaften
 11. Bestellung eines/r Geschäftsführer/in sowie die Besetzung der Referent/innenstellen in der Geschäftsstelle. Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über den/die Geschäftsführer/in führt der Vorstand; sie wird vom Vorsitzenden ausgeübt. Der Geschäftsführer/in führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes.
 12. die Erstellung eines Wirtschaftsplanes, eines Finanzberichtes und eines Tätigkeitsberichtes
 13. Beschluss über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen. Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7 (7) 7.). Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist hauptamtlich Beschäftigte/r des Vereins und erhält eine angemessene Vergütung; er/sie hat für die Vorstandstätigkeit die zu seinen/ihren Aufgaben gehört, keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- (11) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet. Der /die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Verbandes gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsorgane. Die Geschäftsstelle kann mit weiteren Mitarbeiter/innen besetzt werden. Die Anstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle erfolgt durch den Verband.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in stellt die kontinuierliche operative Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband, insbesondere mit dem Fachbereich Altenhilfe sicher.

§ 10 Fachbeiräte

- (1) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden Fachbeiräte gebildet.
- (2) Die Fachbeiräte bearbeiten angebots- und einrichtungsorientierte Fragen sowie Querschnittsthemen.
- (3) Über die Einsetzung und die Aufhebung der Fachbeiräte entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 7, Satz 9.
- (4) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden vom Vorstand auf Vorschlag der diözesanen und/oder überdiözesanen Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüsse oder auf Vorschlag einzelner Mitglieder benannt. Der Vorstand benennt auf Vorschlag des jeweiligen Fachbeirates den Vorsitz und eine Stellvertretung. In jedem Fachbeirat soll mindestens 1 Vorstandsmitglied vertreten sein. Die Arbeit des Fachbeirates ist durch eine Arbeitsordnung des Vorstandes geregelt.

- (5) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden für eine Amtszeit von vier Jahren berufen, Wiederberufung ist möglich. Die Amtszeit endet mit Fristablauf, bei Niederlegung des Amtes oder durch Aufhebung des Fachbeirates durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Den Fachbeiräten obliegen folgende Aufgaben:
1. Fachliche Information und Beratung des Vorstands in allen Fragen des jeweiligen Arbeitsgebietes
 2. Beobachtung und Bewertung der fachlichen Entwicklungen im jeweiligen Arbeitsgebiet
 3. Beobachtung und Bewertung der sozialpolitischen und verbandspolitischen Entwicklungen im jeweiligen Aufgabenfeld
 4. Erarbeitung von Stellungnahmen zu speziellen Themen und Fachfragen
 5. Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Fachtagungen im jeweiligen Aufgabenfeld

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der bisherigen Ziele und Aufgaben fällt das Vermögen an den Deutschen Caritasverband e.V., Freiburg i.Br., zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.